

# Ergänzungssatzung „Kolborn II“ Stadt Lüchow (Wendland)

## Artenschutzfachbeitrag

Stand: 22.09.2021

---

### Auftraggeber

plan. B

Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme  
Göttien 24  
29482 Küsten

### Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau  
Am Hafen 12  
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40  
Fax: 05852-390 55 41  
info@pgm-landschaftsplanung.de  
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:  
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG</b>	<b>4</b>
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
<b>3 UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>6</b>
<b>4 MATERIAL UND METHODEN</b>	<b>7</b>
4.1 Potenzialanalyse	7
4.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7
<b>5 ERGEBNISSE</b>	<b>8</b>
5.1 Habitatanalyse	8
5.2 Potenzialanalyse	10
<b>6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>23</b>
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	23
6.2 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten	23
6.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	26
<b>7 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>33</b>
<b>8 QUELLEN</b>	<b>34</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten (Erläuterungen am Tabellenende)	11
Tab. 2: Potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebiets	15
Tab. 3: Von der Nutzungsänderung betroffene Biotop- und Habitatstrukturen	23
Tab. 4: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten	23
Tab. 5: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen	25

## **ANHANG**

Karte 1: Biotopbestand Geltungsbereich Teil A	M 1 : 750
Karte 2: Biotopbestand Geltungsbereich Teil B	M 1 : 750

## 1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Am südlichen und nördlichen Ortsrand des zur Stadt Lüchow (Wendland) gehörenden Ortsteils Kolborn soll auf zwei Flächen mit einer Größe von zusammen ca. 1,14 ha eine Bebauung ermöglicht werden (Abb. 1). Planungsrechtlich sollen die beiden Vorhaben über eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorbereitet werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44f. die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird eine Potenzialanalyse mit einer Darstellung aller besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist nur zulässig und damit vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung bzw. -änderung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten

mit großen Raumannsprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden<sup>1</sup>. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (TRAUTNER 2020, LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)<sup>1</sup>. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Solche Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### 3 UNTERSUCHUNGSGBIET

Das Untersuchungsgebiet im Osten von Kolborn entspricht dem ca. 1,14 ha großen, auf zwei Gebiete aufgeteilten Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Kolborn II“ der Stadt Lüchow (Elbe) sowie den angrenzenden Flächen und Strukturen, sofern diese im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen liegen. Teil A des Geltungsbereichs liegt am nördlichen Ortsrand nördlich der Straße Am Spring, Teil B am südlichen Ortsrand beiderseits des Koppelwegs (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs: Teil A am nördlichen und Teil B im südlichen Ortsrand von Kolborn

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK5, DTK 100, LGLN © 2021]

## **4 MATERIAL UND METHODEN**

### **4.1 Potenzialanalyse**

#### **Datenrecherche**

Zunächst wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumanprüche möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2021)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

#### **Habitatanalyse**

Zur Beantwortung der Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wurde das Gebiet zusätzlich zur Auswertung der Erfassungsergebnisse und der weiteren Daten auf einer Ortsbegehung am 11. Mai 2021, bei der auch die Kartierung des Biotopbestands vorgenommen wurde (Karten 1 und 2 im Anhang), im Rahmen einer Habitatanalyse auf seine Eignung für diese Arten untersucht.

#### **Ermittlung des potenziellen Bestands**

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Daraus ergibt sich, welche Arten aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ökologischen Ansprüche und der vorhandenen Habitatausstattung potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

### **4.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenübergestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

## 5 ERGEBNISSE

### 5.1 Habitatanalyse

#### Geltungsbereich Teil A

Der Geltungsbereich an der Straße Am Spring wird als Weihnachtsbaumplantage genutzt. Nicht bepflanzte Randbereiche im Westen und Norden werden von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte eingenommen. Nitrophyten, wie Gundermann (*Glechoma hederacea*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*), weisen auf eine Düngung der Fläche hin. Daneben sind auch Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) häufig. Der östliche Teil des Geltungsbereichs dient als landwirtschaftliche Lagerfläche, vor allem für verschiedene Maschinen. Im nördlichen Teil dieser Fläche stehen eine mittelalte und zwei alte Stiel-Eichen (*Quercus robur*).

Die Weihnachtsbaumplantage bietet in erster Linie an Nadelgehölze gebundenen Brutvogel-Arten geeignete Habitatstrukturen, wobei diese Eignung durch die zumeist geringe Größe der Bäume eingeschränkt ist. An den alten Eichen können auch Laubbäume besiedelnde Arten, vor allem aus den Gruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Insekten vorkommen. Die halbruderalen Gras- und Staudenfluren sind insbesondere Lebensraum von Insekten und Kleinsäugetern.

#### Geltungsbereich Teil B

Der Geltungsbereich am Gutsweg besteht östlich des diesen in Nord-Südrichtung durchquerenden Koppelwegs aus einem Obst- und Gemüsegarten. An dessen nördlichem Rand sind einige Obst- und Ziergehölze gepflanzt. Der Großteil wird jedoch von Gemüsebeeten eingenommen. Dazwischen befindet sich strukturarmer, artenreicher Scherrasen, u.a. aus Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wolligem Honiggras, Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*). Am Straßenrand des Koppelwegs befindet sich eine Eingrünung aus Ziersträuchern, darunter Fliegender (*Syringa vulgaris*). Am Gutsweg sind drei junge Stiel-Eichen gepflanzt. Eine vormals zwischen diesen verlaufende kleine Baumreihe aus Fichten (*Picea spec.*) ist mittlerweile abgängig.

Westlich des von schmalen Randstreifen aus artenreichem Scherrasen gesäumten Koppelwegs gehört ein als Lager- und Arbeitsplatz genutztes Grundstück zum Geltungsbereich. Im Norden der Fläche liegt ein zum benachbarten Haus gehörender Carport. Der zentrale Bereich wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte eingenommen. Neben Arten des Grünlands, wie Löwenzahn, Gundermann, Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wolligem Honiggras, kommen Ruderalisierungszeiger, wie Gänsefuß (*Chenopodium spec.*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*) und Große Brennnessel, vor. Die Vegetation ist durch die Nutzung gestört und nur lückig ausgeprägt. Von den Rändern her breiten sich auf dem Grundstück Feuchtgebüsche nährstoffreicher Standorte aus Korb-Weide (*Salix viminalis*), mesophile Gebüsche aus Rosen (*Rosa spec.*), Eingriffeligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie Baumgruppen, überwiegend aus jungen Stiel-Eichen, aus.

Das Gartengrundstück östlich des Koppelwegs bietet mit seinen Obstbäumen vereinzelt geeignete Habitatstrukturen, insbesondere für Insekten und Brutvögel. Auch einige Holzstapel und ein kleiner Schuppen können zeitweilig als Versteck, etwa von Kleinsäugetern oder Fledermäusen genutzt werden. Das Gebiet westlich des Koppelwegs ist etwas strukturreicher und bietet vor allem Gebüsche bewohnenden Arten einen Rückzugsraum, insbesondere Brutvögeln. Amphibien können die Feuchtgebüsche als Landlebensraum nutzen. Der im Norden dieser Fläche liegende Carport bietet geeignete Habitatstrukturen für Arten der Gebäude, z.B. Nischenbrüter.

#### Flächen außerhalb des Geltungsbereichs

Westlich grenzt an den Teil A des Geltungsbereichs ein parkartiger, großer Garten mit einem alten Baumbestand, u.a. aus Stiel-Eiche, Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Linde (*Tilia spec.*). Im Park befindet sich ein größeres, naturnahes Stillgewässer. Die Vegetation, u.a. aus Breitblättrigem

Rohrkolben (*Typha latifolia*), Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*) und Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), zeigt nährstoffreiche Verhältnisse an. Im Gewässer wurden bei der Geländeerfassung Seefrösche (*Rana ridibunda*) gehört.

Nördlich des Geltungsbereichs (Teil A) verläuft entlang des Ortsrands eine Straße. Sie ist von Seitenstreifen mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur, u.a. aus Knäuelgras, Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*) und Silberblättriger Goldnessel (*Lamium galeobdolon argentatum*) gesäumt. An ihrem Südrand verläuft zudem abschnittsweise eine Baumhecke aus Stiel-Eiche und Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*). Jenseits der Straße erstrecken sich intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Ein auf Luftbildern noch zu erkennender, ca. 70 m nordwestlich gelegener, kleiner Nadelwald ist kürzlich gerodet worden. An seiner Stelle befindet sich nunmehr eine Schlagflur aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und aufkommendem Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). An ihrem Ostrand verläuft ein nährstoffreicher Graben ohne ausgeprägte Gewässervegetation.

Östlich des Geltungsbereichs (Teil A) befindet sich ein Teichgrundstück mit naturfernen Fischteichen. Die Ufer sind nur spärlich von Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) bestanden. Die Teichanlage ist von alten Stiel-Eichen umstanden. Die Flächen rund um die Gewässer werden, wie die Straßenränder innerhalb der Siedlung, von artenreichem Scherrasen, mit Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), Breitblättrigem Wegerich (*Plantago major*), Löwenzahn und Gänseblümchen eingenommen.

Nördlich der Teiche liegt das von Baumhecken aus Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Stiel-Eiche gesäumte Grundstück eines holzverarbeitenden Betriebs mit Lagerplatz.

Zwischen den beiden Teilen des Geltungsbereichs erstreckt sich die Ortschaft Kolborn mit einem überwiegend locker bebauten Einzelhausgebiet und neuzeitlichen Ziergärten. Einige Grundstücke sind auch als Naturgärten mit einer Vegetation aus heimischen, standorttypischen Arten und einer höheren Habitatvielfalt gestaltet. Dazu gehört auch ein naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer auf dem westlich an den Geltungsbereich (Teil B) angrenzenden Grundstück.

Am Nordrand des Gutswegs verläuft ein wasserführender, nährstoffreicher Graben, dessen Uferböschungen von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, u.a. aus Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weicher Trespe (*Bromus hordeaceus*) und Gänseblümchen eingenommen werden. Daneben kommen auch gewässertypische Arten, wie Schilf (*Phragmites australis*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*) vor.

Östlich des Geltungsbereichs (Teil B) befinden sich eine Streuobstwiese mit überwiegend jungen Süß-Kirschen (*Prunus avium*) und ein zum Gut Kolborn gehörender Park mit einem besonders alten Baumbestand aus Stiel-Eichen sowie einem altwasserartigen, naturnahen Stillgewässer.

Südlich des Gutswegs schließen sich intensiv genutzte Ackerflächen an. Vorgelagert sind ein Spielplatz mit jungem Baumbestand und Scherrasen, ein mäßig artenreiches Extensivgrünland, u.a. mit Wiesen-Fuchsschwanz, Löwenzahn, Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Roter Taubnessel sowie ein von Baumreihen gesäumtes, als Holzlagerplatz genutztes Grundstück mit einer lückigen Ruderalvegetation.

Außerhalb des Geltungsbereichs können im Altbaumbestand Höhlen bewohnende Fledermaus- und Vogelarten sowie Totholz liebende Insekten vorkommen. Die z.T. naturnahen Teiche sind für Arten der Gewässer, z.B. aus den Artengruppen Amphibien und Libellen, ein geeigneter Lebensraum. Die Wohn- und Nebengebäude der Siedlungsgrundstücke können vor allem von Fledermäusen und Brutvögeln, die in der teils alten Bausubstanz geeignete Habitatstrukturen vorfinden, genutzt werden. Die jenseits der Ortslage beginnenden Agrarflächen bieten vor allem am Boden brütenden Vogelarten und Kleinsäugetern sowie in den Randbereichen auch Insekten geeignete Lebensraumbedingungen.

## 5.2 Potenzialanalyse

### 5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2021) vor. Zur Fledermausfauna werden weiterhin Informationen zu den relativ gut untersuchten Fledermausbeständen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtal- aue hinzugezogen (BIOSPÄHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAU 2015). Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2021).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen. Beide Arten sind nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet.

Vorkommen von **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) sind aus dem Gewässersystem der Jeetzel bekannt. Aufgrund der fehlenden Habitataignung bzw. nutzungsbedingter Störungen im Siedlungsbereich kann ein dauerhaftes Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Vorkommen von **Wolf** (*Canis lupus*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) sind zwar aus dem östlichen Landkreis Lüchow-Dannenberg bekannt, ein dauerhaftes Vorkommen kann aufgrund der fehlenden Habitataignung und der intensiven Störungen aber ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde, nicht jedoch aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund der siedlungsbedingten Nutzungen und Störungen ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet mit seinen Gehölzen, Gebäuden und Offenflächen stellt einen geeigneten Lebensraum für eine Reihe von Fledermausarten der Siedlungen und Siedlungsränder dar (Tab. 1).

Bei der Suche bzw. Kontrolle von Höhlen ergaben sich zwar keine konkreten Hinweise auf Fledermausvorkommen. Außerhalb des Geltungsbereichs bietet der Altbaumbestand, sowohl in der Siedlung als auch in den beiden Parks westlich von Teilgebiet A und um das Gut Kolborn, aber geeignete Habitatstrukturen für Fledermausquartiere. Gebäude bewohnende Arten finden in Wohnhäusern und Nebengebäuden geeignete Quartierstrukturen vor. Auch Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren sind möglich. Innerhalb des Geltungsbereichs sind vereinzelte Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere in Stammanrissen oder kleinen, vom Boden aus nicht sichtbaren Höhlen der Eichen in Teilgebiet A sowie im Schuppen und im Carport von Teilgebiet B nicht auszuschließen. Für Wochenstuben und Winterquartiere sind im Geltungsbereich aber keine geeigneten Strukturen vorhanden. Als Jagdgebiet und Flugstraße können die Siedlungs- und Gehölzränder, der Straßenraum und auch der Luftraum des Geltungsbereichs von Fledermäusen genutzt werden.

Im Folgenden werden die potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten im Einzelnen betrachtet.

Tab. 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten (Erläuterungen am Tabellenende)

Name		Rote Liste		Potenzial (Status)	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	J, F
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	S, Z, T	J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	S, Z, T	J
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	S, Z, B, T	J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	S, Z, B, T	J, F
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	-	J
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	S, Z, B, T	J
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	-	T	J, F
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	-	S, Z, B, T	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	S, Z, B, T	J
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	S, Z, B, T	J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	S, Z, B, T	J, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	S, Z, T	F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	S, Z, B, T	J, F
<b>Rote Liste:</b> 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend (HECKENROTH 1993, MEINIG et al. 2020)					
<b>Potenzial (Status):</b>					
Wochenstube (Wo)	Von Mai bis Juli, überwiegend von Weibchen während der Geburt und zur Aufzucht der flugunfähigen Jungtiere genutzte Quartiere				
Balzquartier/ Paarungsquartier (B)	Quartiere, zu denen die Männchen in der spätsommerlichen/herbstlichen Balzzeit die Weibchen zur Paarung locken				
Winterquartier (W)	Zur Überwinterung von September bis April (vor allem von Oktober bis März) genutzte Quartiere				
Sommerquartier (S) Zwischenquartier (Z)	Außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit genutzte Quartiere sowie von Männchen zur Wochenstubenzeit aufgesuchte gesonderte Quartiere				
Tagesversteck (T)	Nicht regelmäßig genutzter Hangplatz von Einzeltieren (ganzjährig möglich)				
Jagdgebiet (J)	Zur Nahrungssuche aufgesuchtes Gebiet				
Flugweg/ Flugstraße (F)	Auf Transfer- und Streckenflügen zwischen Quartieren und Jagdgebieten oder zur Wanderungszeit sowie bei Suchflügen genutzte Bereiche				

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber vereinzelt im Landkreis Lüchow-Dannenberg innerhalb des Biosphärenreservates vor. Eine Nutzung des Geltungsbereichs zur **Jagd** und als **Flugstraße** sind daher nicht auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt als Lebensraum Feuchtwälder, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man sie in unterirdischen Quartieren. In der Beschreibung der BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE (2015) werden die Kleine Bartfledermaus und die Brandtfledermaus nicht getrennt dargestellt. Die gemeinsame Betrachtung beider Arten ergibt eine recht gleichmäßige Verbreitung im gesamten Biosphärenreservat. Eine Nutzung des Geltungsbereichs zur **Jagd** und als **Flugstraße** ist möglich. Im Baumbestand des Geltungsbereichs ist auch eine Nutzung als **Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** nicht auszuschließen.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist, werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Sie ist sehr ortstreu. Aufgrund ihrer sehr leisen Ortungsrufe zählt sie zu den schwer nachweisbaren Arten. Im Biosphärenreservat kommt sie verbreitet vor. Eine Nutzung des Geltungsbereichs zur **Jagd** ist möglich. Im Baumbestand des Geltungsbereichs ist auch eine Nutzung als **Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** nicht auszuschließen.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Die Art überwintert in Kellern, Stollen, Höhlen u.ä., bei milder Witterung mitunter auch in den Sommerquartieren. Auch im Biosphärenreservat wird die Art regelmäßig festgestellt. Eine Nutzung des Geltungsbereichs zur **Jagd** und als **Flugstraße** sowie als **Balz-, Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** ist nicht auszuschließen.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Biosphärenreservat ist sie u.a. aus der Jeetzelniederung, im Landkreis Lüchow-Dannenberg darüber hinaus aus mehreren Winterquartieren bekannt. Eine Nutzung des Geltungsbereichs zur **Jagd** und als **Flugstraße** sowie als **Balz-, Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** ist nicht auszuschließen.

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen in der weiteren Umgebung sind u.a. aus der Lucie bekannt. Daher ist eine Nutzung als **Jagdgebiet** nicht auszuschließen.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wälder, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden auch Zwischenquartiere besetzt, die gerne an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km oder noch weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Biosphärenreservat zählt der Große Abendsegler zu den häufigsten Fledermausarten. Der Luftraum über dem Geltungsbereich kann als **Jagdgebiet** genutzt werden. Ein Potenzial ist darüber hinaus für eine Nutzung als **Balz-, Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** im Baumbestand gegeben.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation aber auch über Offenland, beispielsweise über frisch gemähten Flächen. Die Jagdgebiete liegen teilweise über 20 km von den Quartieren entfernt. Die nächsten bekannten Vorkommen sind eine Wochenstube in Dannenberg und mehrere Winterquartiere von Einzeltieren, z.B. bei Hitzacker, Dannenberg und Karwitz. Auch in Gartow gab es ein kleines Wochenstubenvorkommen. Neben einer Nutzung als **Flugstraße** und **Jagdgebiet** ist im Baumbestand in Teil A des Geltungsbereichs ein **Tagesversteck** nicht auszuschließen.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige, saisonale Wanderungen. Im Biosphärenreservat konzentrieren sich die Vorkommen auf den östlichen Teil, z.B. die Jeetzelniederung. Der Luftraum über dem Geltungsbereich kann als **Jagdgebiet** genutzt werden. Ein Potenzial ist darüber hinaus für eine Nutzung als **Balz-, Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** im Baumbestand gegeben.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) kommt in halboffenen Kulturlandschaften vor. Als Sommerquartiere nutzt sie Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. In der Beschreibung der BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELB-TALAU (2015) werden Kleine Bartfledermaus und Brandfledermaus nicht getrennt dargestellt. Die gemeinsame Betrachtung beider Arten ergibt eine recht gleichmäßige Verbreitung im gesamten Biosphärenreservat. Der Luftraum über dem Geltungsbereich kann als **Jagdgebiet** genutzt werden. Ein Potenzial ist darüber hinaus für eine Nutzung als **Balz-, Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** gegeben.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder und Parklandschaften mit Fließgewässern. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg in der Jeetzelniederung, in der Lucie und im Elbholz vor. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Nutzung zur **Jagd** und als **Flugstraße** möglich.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt, ähnlich wie die Zwergfledermaus, Gebäudenischen. Anscheinend nutzt sie aber häufiger als diese auch Baumspalten, in denen sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Zur Migrationszeit nimmt die Art großräumige Ortswechsel vor. Im Biosphärenreservat wird sie vor allem östlich von Dannenberg festgestellt. Eine Nutzung des Geltungsbereichs zur **Jagd** und als **Flugstraße** sowie als **Balz-, Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** ist nicht auszuschließen.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen zerstreut auf. Tiere der nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, sie nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Die Art dehnt derzeit ihr Fortpflanzungsareal nach Westen aus. Innerhalb des Biosphärenreservats sowie im gesamten Landkreises Lüchow-Dannenberg kommt sie sehr häufig vor. Eine Nutzung des Geltungsbereichs zur **Jagd** und als **Flugstraße** sowie als **Balz-, Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** ist nicht auszuschließen.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue ist sie flächig verbreitet. Eine Nutzung des Geltungsbereichs als **Flugstraße** sowie des Baumbestands als **Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** ist nicht auszuschließen.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahere Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Im Biosphärenreservat ist die Zwergfledermaus weit verbreitet. Eine Nutzung des Geltungsbereichs zur **Jagd** und als **Flugstraße** sowie als **Balz-, Sommer-/ Zwischenquartier** oder **Tagesversteck** ist nicht auszuschließen.

Vorkommen folgender Arten sind nicht zu erwarten:

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen nur regional vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelelbe und besiedelt zumeist Gebäude. Einzelne Männchen nutzen auch Baumhöhlen und Fledermauskästen.

Die **Zweifarfledermaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten außerhalb ihres Sommerverbreitungsgebietes angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg nur nördlich der Gohrde bekannt.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcaethoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse sowie von Eichhörnchen, Braunbrustigel und Maulwurf möglich.

## 5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für das Untersuchungsgebiet ist von einer Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die sich überwiegend aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten der Siedlungsränder zusammensetzt. In Tab. 2 werden die potenziellen Brutvogelarten des Geltungsbereichs aufgeführt. Tab. 3 enthält darüber hinaus, in der näheren Umgebung potenziell vorkommende Arten. Dabei werden die an den Geltungsbereich anschließenden, in Kapitel 5.1 beschriebenen und auf den Karten 1 und 2 im Anhang dargestellten Bereiche berücksichtigt.

Tab. 2: Potenzielle Brutvögel des Geltungsbereichs

Name		Rote Liste*		potenzielle Vorkommen	
		Nds.	D	Teil A	Teil B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	X	X
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	X	X
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	X	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	X	X
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	-	<b>X</b>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	X	-
<b>Gartengrasmücke</b>	<b><i>Sylvia borin</i></b>	<b>V</b>	-	-	<b>X</b>
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>V</b>	-	<b>X</b>	-
<b>Gelbspötter</b>	<b><i>Hippolais icterina</i></b>	<b>V</b>	-	<b>X</b>	<b>X</b>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	X	-
<b>Girlitz</b>	<b><i>Serinus serinus</i></b>	<b>V</b>	-	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	<b>V</b>	-	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Grauschnäpper</b>	<b><i>Muscicapa striata</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>X</b>	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	<b>X</b>	<b>X</b>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	<b>X</b>	-
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	-	<b>X</b>	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	-	<b>X</b>
<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>V</b>	-	-	<b>X</b>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	X	X
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	X	X
<b>Kernbeißer</b>	<b><i>C. coccothraustes</i></b>	<b>V</b>	-	<b>X</b>	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	X	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	X	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	X	X
<b>Nachtigall</b>	<b><i>Luscinia megarhynchos</i></b>	<b>V</b>	-	-	<b>X</b>

Name		Rote Liste*		potenzielle Vorkommen	
		Nds.	D	Teil A	Teil B
<b>Pirol</b>	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>X</b>	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	X	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	X	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	X	-
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>X</b>	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	X	X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	X	-
<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>X</b>	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	X	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	X	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	X	X

fett hervorgehoben:  
 Arten der Rote Listen (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2021);  
 V = Vorwarnliste der Roten Liste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

Tab. 3: Weitere potenzielle Brutvögel in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs

Name		Rote Liste*	
		Nds.	D
<b>Blässhuhn</b>	<b><i>Fulica atra</i></b>	<b>V</b>	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	<b>V</b>	-
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>3</b>	-
<b>Rauchschalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>
<b>Rebhuhn</b>	<b><i>Perdix perdix</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>2</b>	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	-	-

Name		Rote Liste*	
		Nds.	D
<b>Teichhuhn</b>	<i>Gallinula chloropus</i>	-	<b>V</b>
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	<b>V</b>	-
<b>Wachtel</b>	<i>Coturnix coturnix</i>	<b>V</b>	<b>V</b>
<b>Waldkauz</b>	<i>Strix aluco</i>	<b>V</b>	-
<b>Waldohreule</b>	<i>Asio otus</i>	<b>V</b>	-
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	-	-
<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	<b>3</b>	<b>V</b>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-

fett hervorgehoben:  
 Arten der Rote Listen (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2021);  
 V = Vorwarnliste der Roten Liste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich folgende in Niedersachsen verbreitete Arten:

Amsel	Buchfink	Dorngrasmücke	Eichelhäher
Elster	Gimpel	Grünfink	Heckenbraunelle
Klappergrasmücke	Misteldrossel	Mönchsgasmücke	Rabenkrähe
Ringeltaube	Rohrhammer	Schwanzmeise	Singdrossel
Sommersgoldhähnchen	Stieglitz	Sumpfrohrsänger	Türkentaube
Wintergoldhähnchen	Zaunkönig		

Außerdem sind Vorkommen folgender auf den Roten Listen geführter Arten möglich:

<b>Bluthänfling</b>	<b>Gartengrasmücke</b>	<b>Gelbspötter</b>	<b>Girlitz</b>
<b>Kernbeißer</b>	<b>Kuckuck</b>	<b>Nachtigall</b>	<b>Neuntöter</b>
<b>Pirol</b>	<b>Weißstorch</b>		

Der in Niedersachsen als gefährdet eingestufte **Weißstorch** hat einen Horst südwestlich des Dorfgemeinschaftshauses südlich von Teil A des Geltungsbereichs.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind in störungsärmeren Randbereichen Brutvorkommen folgender in Niedersachsen verbreiteter Arten möglich:

Fitis	Jagdfasan	Rotkehlchen	Schwarzkehlchen
Zilpzalp	Wiesenschafstelze		

Die potenziellen Vorkommen der Wiesenschafstelze befinden sich auf den Feldern außerhalb der Siedlung. Daneben können hier folgende Arten der Roten Listen vorkommen:

<b>Feldlerche</b>	<b>Goldammer</b>	<b>Heidelerche</b>	<b>Rebhuhn</b>	<b>Wachtel</b>
-------------------	------------------	--------------------	----------------	----------------

Von **Höhlen- und Nischenbrütern** sind Vorkommen folgender verbreiteter und störungstoleranter Arten möglich:

Bachstelze	Blaumeise	Buntspecht	Gartenbaumläufer
Grünspecht	Haubenmeise	Kleiber	Kohlmeise
Sumpfmeise	Tannenmeise	Weidenmeise	

Hinzu kommen folgende Arten der Roten Listen:

<b>Feldsperling</b>	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>Grauschnäpper</b>	<b>Star</b>	<b>Trauerschnäpper</b>
---------------------	-------------------------	----------------------	-------------	------------------------

Aus der Gilde der **Gebäudebrüter** können folgende Arten vorkommen:

Hausrotschwanz	Mauersegler	Straßentaube
----------------	-------------	--------------

Hinzu kommen folgende Arten der Roten Listen:

<b>Haussperling</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>Rauchschwalbe</b>
---------------------	---------------------	----------------------

Aus der Gruppe der **Greifvögel** und **Eulen** können folgende Arten, entweder in Gebäuden oder in den Parks oder Gehölzen am Siedlungsrand, außerhalb des Geltungsbereichs vorkommen:

Mäusebussard	Schleiereule
--------------	--------------

Hinzu kommen folgende Arten der Roten Listen:

<b>Habicht</b>	<b>Rotmilan</b>	<b>Turmfalke</b>	<b>Waldkauz</b>	<b>Waldohreule</b>
----------------	-----------------	------------------	-----------------	--------------------

Aus der Gruppe der **Wasservögel** können folgende Arten an den Gewässern außerhalb des Geltungsbereichs vorkommen:

Höckerschwan	Stockente	Graugans
--------------	-----------	----------

Hinzu kommen folgende Arten der Roten Listen:

<b>Blässhuhn</b>	<b>Teichhuhn</b>
------------------	------------------

Eine besondere Funktion für **Gastvögel** ist aufgrund der Störungen im Bereich der Ortsrandlage nicht gegeben.

### 5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor. Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

In der Umgebung des Geltungsbereichs, u.a. auf dem westlich an das Teilgebiet B anschließenden Grundstück, befinden sich mehrere als Laichhabitat für Amphibien geeignete Gewässer.

Eine sporadische Nutzung der Landlebensräume, auch in Teil B des Geltungsbereichs, durch die Arten **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) und **Kammolch** (*Triturus cristatus*) ist nicht auszuschließen. Winterverstecke dieser Arten können sich in den naturnahen Gärten und Parks befinden.

Mit Vorkommen von **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) und **Rotbauchunke** (*Bombina orientalis*) ist aufgrund ihrer Habitatansprüche hingegen nicht zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten können die Arten Teich- und Bergmolch, Gras- und Teichfrosch sowie Erdkröte im Untersuchungsgebiet vorkommen.

### 5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben und eine Rote Liste vor (THEUNERT 2008, PODLUCKY & FISCHER 2013). Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte mit grabbarem Substrat, Sonnenplätzen und Höhlungen, wie sie im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen, so dass mit ihnen nicht zu rechnen ist.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse in störungsarmen Randbereichen möglich.

### 5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

### 5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume. Bodenständige Vorkommen sind aufgrund fehlender Habitateignung der Gewässer des Gebietes nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind bodenständigen Vorkommen, z.B. von Heidelibellen (*Sympetrum spec.*), möglich.

### 5.2.7 Käfer

Für Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des Tieflands bekannt. Im Untersuchungsgebieten ist sie mangels geeigneter Habitatbäume nicht zu erwarten. Vom ebenfalls sehr seltenen, an Alteichen (z.B. am Elbholz nördlich von Gartow) lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind ebenfalls keine Vorkommen zu erwarten. **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

### 5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium spec.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitate oder Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet kaum vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*) möglich.

### 5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussschnecke** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

### 5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnpfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Mit der Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) kommt im Gebiet eine Art aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten vor. Vereinzelte Vorkommen weiterer Arten dieser Kategorie, z.B. der Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*) an Wegrändern, sind nicht auszuschließen.

### 5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apidae), Waldameisen (*Formica spec.*) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) möglich. Auch die zu den Netzflüglern zählende Gemeine Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) könnte im Gebiet auftreten. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

## 6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

### 6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Durch die geplante Bebauung muss mit dem Verlust oder der Beschädigung der in Tab. 4 dargestellten Biotop- und Habitatstrukturen gerechnet werden.

Tab. 4: Von der Nutzungsänderung betroffene Biotop- und Habitatstrukturen

Biotop	Flächengröße, gerundet
<b>Plangebiet Teil A</b>	
Halbruderale Gras- und Staudenfluren	790 m <sup>2</sup>
Weihnachtsbaumkultur	3.380 m <sup>2</sup>
Lagerfläche	780 m <sup>2</sup>
Bäume	100 m <sup>2</sup>
<b>Plangebiet Teil B</b>	
Halbruderale Gras- und Staudenfluren	1.320 m <sup>2</sup>
Gebüsche/Gehölze	660 m <sup>2</sup>
Carport	30 m <sup>2</sup>
Obst- und Gemüsegarten	2.750 m <sup>2</sup>
Scherrasen	1.060 m <sup>2</sup>

### 6.2 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen, werden in Tab. 5 noch einmal aufgeführt.

Tab. 5: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten

Artengruppe	Name	
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	

Artengruppe	Name	
Vögel	<b>Arten der Roten Listen Deutschland oder Niedersachsens (inkl. Vorwarnlisten)</b>	
	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	
<b>47 weitere, ungefährdete, weit verbreitete Arten (Tab. 2 / Tab. 3)</b>		
Amphibien	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>
	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken, Hautflügler und Netzflügler sowie Pflanzen möglich bzw. nachgewiesen worden (Tab. 6).

Tab. 6: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>
Libellen	Groß- und Kleinlibellen	Odonata
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae
	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
	Waldameise	<i>Formica spec.</i>
Netzflügler	Gewöhnliche Ameisenjungfer	<i>Myrmeleon formicarius</i>
Pflanzen	Wasser-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>
	Weitere Arten	

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Über vorgesehene Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in den Naturhaushalt sowie weitere grünordnerische Festsetzungen der Ergänzungssatzung hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen erforderlich.

## 6.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

### 6.3.1 Säugetiere: Artengruppe Fledermäuse

#### Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren.
baubedingte Auswirkungen	Als Wochenstube und Winterquartier geeignete Strukturen sind im von der Umnutzung betroffenen Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen nicht zu erwarten ist. Einzeltiere, die sich in Sommer-, Zwischen- oder Balzquartieren innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, sind ggf. in der Lage bei Beginn von Räumungsarbeiten zu fliehen.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Ein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen der in Tab. 5 aufgeführten Fledermausarten ist durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

#### Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.
baubedingte Auswirkungen	Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Störungen der in Tab. 5 aufgeführten Fledermausarten ist für den Fall von nächtlichen Bauarbeiten die Ausleuchtung von Baustellenflächen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die angrenzenden Gehölze, Gebäude und Freiflächen sind hierbei von direkter Beleuchtung freizuhalten.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist die Ausleuchtung von Außenanlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die Beleuchtung darf nur mit streulichtarmen Lampentypen erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Licht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Flächen ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Es sind quasi-UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden.
Fazit	Bei Beachtung der aufgeführten Vorgaben zur Beleuchtung von Baustellenflächen und Außenanlagen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe nicht verwirklicht.

## Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Unter die geschützten Lebensstätten fallen neben Wochenstuben und Winterquartieren, auch regelmäßig aufgesuchte Sommer-, Zwischen- und Balzquartiere unabhängig von der Individuenzahl, nicht jedoch zufällig bzw. einmalig aufgesuchte Tagesverstecke. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	<p>Im von der Umnutzung betroffenen Baumbestand sind Lebensstätten in Form von potenziellen, vereinzelt Sommer-, Zwischen- und Balzquartieren der in Tab. 5 aufgeführten Fledermausarten vorhanden. Da bei Realisierung der Planung mit deren Verlust gerechnet werden muss, wird geprüft, in wie weit ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt jedoch nicht für die Bechsteinfledermaus, das Graue Langohr und die Mopsfledermaus, die im Geltungsbereich keine potenziellen Quartiere haben.</p> <p>Mit Wochenstuben und Winterquartieren ist im Geltungsbereich nicht zu rechnen. Potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere außerhalb des Geltungsbereichs werden weder zerstört noch beschädigt.</p> <p>Eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist nicht zu erwarten, da essenzielle Nahrungshabitate nicht zerstört und Flugstraßen nicht zerschnitten werden. Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die geringe von der Umnutzung betroffene Flächengröße</li><li>▪ benachbart auch nach der Realisierung der Planung vorhandene gleich- und höherwertige potenzielle Jagdgebiete</li><li>▪ der Erhalt linearer Strukturen entlang der Straßen und Ortsränder</li><li>▪ Vermeidung erheblicher Störungen potenzieller Quartiere auch außerhalb des Geltungsbereichs (s.o.)</li></ul>
§ 44 Abs. 5 BNatSchG	Die in Tab. 5 aufgeführten, betroffenen Arten finden in der Umgebung besser geeignete Quartiere als im Geltungsbereich mit seinen wenigen, nur suboptimal geeigneten Strukturen (Kap. 5.2.1). Daher bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne die Durchführung von CEF-Maßnahmen erhalten.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

## Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Beleuchtung ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmegprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

### 6.3.2 Vögel

#### Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
baubedingte Auswirkungen	Die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln der in Tab. 2 aufgeführten Arten ist dadurch zu vermeiden, dass Gehölzrodungs- und Fällarbeiten zwischen Anfang September und Ende Februar, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.  Für Gastvögel besteht durch die Planung keine über dem allgemeinen Lebensrisiko liegende Gefahr der Tötung und Verletzung.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Nach Realisierung der Planung ist durch die geplante Wohnnutzung nicht mit gegenüber dem bestehenden Zustand hinaus reichenden Auswirkungen, die zu einem signifikant erhöhten, anlage- oder betriebsbedingten Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen führen könnten, zu rechnen.
Fazit	Bei Durchführung der Vegetationsräumung zwischen Anfang September und Ende Februar wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

#### Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.
baubedingte Auswirkungen	Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, in Tab. 2 und Tab. 3 aufgeführten, störungstoleranten Brutvogelarten des Siedlungsraumes sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.  Für die in Tab. 2 und Tab. 3 aufgeführten Arten der Roten Listen werden baubedingte Störungen dadurch vermieden, dass Gehölzrodungs- und Fällarbeiten zwischen Anfang September und Ende Februar, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.  Für Gastvögel besteht durch die Planung keine Gefahr der erheblichen Störung.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Nach Realisierung der Planung sind keine wesentlich über das bisherige Maß hinausgehenden Störungen zu erwarten. Daher ist auch nicht mit erhöhten Meidungsreaktionen, die negative Auswirkungen auf lokale Populationen von Brut- und Gastvögeln haben könnten, zu rechnen. Zudem ist ein kleinräumiges Ausweichen einzelner Reviervögel in störungsärmere Bereiche möglich.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass die Vegetationsräumung zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

## Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p>	<p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest, z.B. die Höhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte i.d.R. das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie für die Aufrechterhaltung ihrer Funktion von essenzieller Bedeutung sind.</p>
<p>Gastvögel</p> <p>Brutvögel</p>	<p>Für Gastvögel haben die von den Nutzungsänderungen betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung. Der Verlust von Nahrungsflächen wird keine Auswirkungen auf den Bruterfolg dieser Arten haben, so dass es nicht zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.</p> <p>Eine Zerstörung oder Beschädigung einzelner Brutplätze der in Tab. 2 und Tab. 3 genannten, potenziell im Auswirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen vorkommenden Arten ist nicht auszuschließen. Daher ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
<p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG</p> <p>allgemein weit verbreitete Arten gemäß Tab. 2 und Tab. 3</p>	<p>Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Sie finden auch nach Planungsrealisierung in verbleibenden oder neuen Gehölzen oder Gebäuden im Geltungsbereich sowie in den angrenzenden durchgrüneten Siedlungsbereichen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige oder zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.</p>
<p>Bluthänfling Gartengrasmücke Gelbspötter Girrlitz Kernbeißer Kuckuck Nachtigall Neuntöter Pirol Weißstorch</p> <p>Feldlerche Goldammer Heidelerche Rebhuhn Wachtel</p> <p>Feldsperling Gartenrotschwanz Grauschnäpper Star Trauerschnäpper</p> <p>Haussperling Mehlschwalbe Rauchschwalbe</p>	<p>Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für die anspruchsvolleren bzw. auf den Roten Listen geführten Arten zu betrachten.</p> <p>Der Großteil der Lebensstätten von <b>Freibrütern</b> befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und wird nicht zerstört oder beschädigt. Dies gilt auch für den Weißstorch-Horst etwa 90 m südlich von Teil A des Geltungsbereichs. Es sind aber auch einzelne Reviere potenzieller Freibrüter innerhalb des Geltungsbereichs vom Verlust von Gehölzen, insbesondere im Westen von Teilgebiet B, betroffen. Da sich auf den angrenzenden Flächen, z.B. in den parkartigen Gärten, am Ufer von Kleingewässern und in weiteren Gehölzen entlang von Gräben und Wegen, vielfältige gleich- oder höherwertige Habitatstrukturen befinden, sind die Arten, die ihre Brutreviere ohnehin jährlich an wechselnden Orten begründen, jedoch in der Lage, kleinräumig auszuweichen.</p> <p><b>Bodenbrüter</b> sind von der Planung nicht betroffen, da ihre Lebensstätten in der Agrarflur außerhalb des Auswirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen liegen.</p> <p>Auch der Großteil der Lebensstätten von <b>Höhlenbrütern</b> befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und wird nicht zerstört oder beschädigt. Innerhalb des Geltungsbereichs ist allenfalls mit sehr wenigen Revierpaaren in den drei alten Eichen im Teil A sowie in den Obstgehölzen von Teil B des Geltungsbereichs zu rechnen. Ein Ausweichen in höherwertigere Nachbarbiotope, z.B. den Altbaumbestand im Gutspark sowie auf dem westlichen Nachbargrundstück von Gebietsteil A, ist möglich.</p> <p><b>Gebäudebrüter</b> finden nach Realisierung der Planung im neuen Gebäudebestand des Geltungsbereichs besser geeignete Habitatstrukturen vor als bisher, so dass es nicht zu einem Verlust von Lebensstätten kommt.</p>

Habicht Rotmilan Turmfalke Waldkauz Waldohreule	Die Lebensstätten von <b>Greifvögeln</b> und <b>Eulen</b> befinden sich in Gebäuden oder Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs bzw. außerhalb des Auswirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen und sind von der Planung daher nicht betroffen.
Blässhuhn Teichhuhn	Gleiches gilt für die <b>Wasservögel</b> , deren Lebensstätten in Form von Kleingewässern außerhalb des Geltungsbereichs erhalten bleiben.
Fazit	Ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutvogelbestände ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

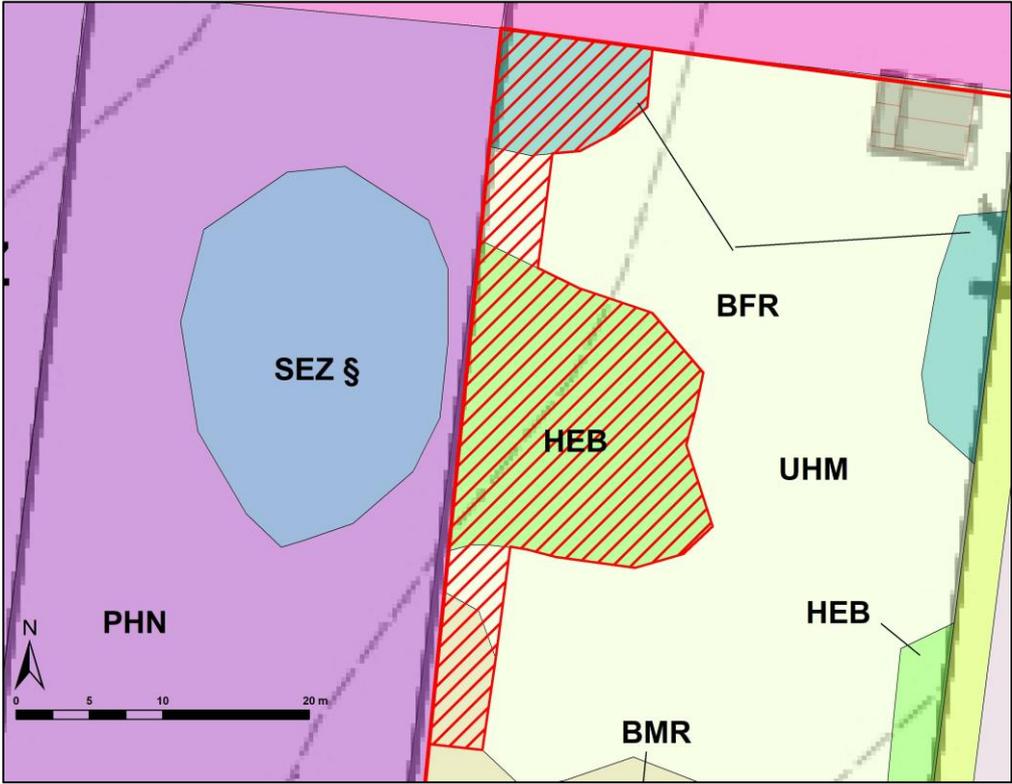
### Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Sofern die Vegetationsräumungsarbeiten zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt werden, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist nicht erforderlich.

### 6.3.3 Amphibien

#### Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1          BNatSchG</p>	<p>Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Reproduktionsphase: Betroffen sind dann die an die Gewässerlebensräume gebundenen, nicht fluchtfähigen Entwicklungsstadien, also Laich und Amphibienlarven. Daneben besteht ein Tötungsrisiko aber auch für Imaginalstadien von ganzjährig im Wasser lebenden Arten (z.B. Molcharten) und erwachsene Amphibien in ihren Überwinterungshabitaten.</p>
<p>baubedingte          Auswirkungen</p> <p>anlage- bzw.          betriebsbedingte          Auswirkungen</p>	<p>Mögliche Laichgewässer der in Tab. 5 aufgeführten Amphibienarten werden von der Planung nicht berührt. Da der von der Umnutzung betroffene Bereich allenfalls sporadisch als Landlebensraum genutzt wird, ist auch ein signifikant erhöhtes, baubedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung durch die Realisierung der Planung nicht gegeben.</p> <p>In den Gehölzen am Westrand von Teil B des Geltungsbereichs in der Nähe des Gewässers auf dem Nachbargrundstück könnten sich jedoch Winterverstecke für die genannten Arten befinden. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ist dadurch zu vermeiden, dass die Baufelddräumung (Rodung von Gehölzen) im September, bevor die Amphibien ihre potenziellen Winterverstecke aufsuchen, vorgenommen wird (Abb. 2).</p>  <p>Abb. 2: Bereich, in dem Gehölze nur im September gerodet werden dürfen (rote Schraffur) [Auszug aus Karte 2 im Anhang]</p> <p>Da der von der Umnutzung betroffene Bereich allenfalls sporadisch als Landlebensraum von den in Tab. 5 aufgeführten Amphibienarten genutzt wird, ist ein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung durch die Realisierung der Planung nicht gegeben.</p>
<p>Fazit</p>	<p>Sofern als Amphibien-Winterversteck geeignete Gehölze am Westrand von Teil B des Geltungsbereichs im September gerodet werden, ist mit dem Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu rechnen.</p>

## Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Amphibienpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen, aber auch Veränderungen der Gewässerstruktur oder des Gewässerchemismus sein, die zu Stress- oder Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Laichhabitaten oder Landlebensräumen führen.
baubedingte Auswirkungen	Da akustische Effekte wie Baumaschinenlärm und Baustellenverkehr sowie ggf. Erschütterungen (z.B. Rammarbeiten) in der Bauphase nur vorübergehend auftreten und der Geltungsbereich nur eine geringe Bedeutung als Landlebensraum von Amphibien hat, ist für die in Tab. 5 aufgeführten Amphibienarten nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.
anlage- bzw. be- triebsbedingte Auswirkungen	Die geplante Nutzung als dörfliches Wohngebiet ist nicht mit Auswirkungen, wie Lärmemissionen oder Erschütterungen, verbunden, die zu erhöhten Meidungsreaktionen mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der in Tab. 5 aufgeführten Amphibienarten führen könnten, verbunden. Lichtemissionen werden zudem durch ein Beleuchtungskonzept, das auch der Vermeidung von Störungen der Fledermausfauna dient (Kap. 6.3.1), reduziert.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

## Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Amphibien vor allem das Laichhabitat. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Landlebensräume und Überwinterungshabitate als Ruhestätten. Auch Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung auch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigt wird.
Betroffenheit von Lebensstätten	Laichgewässer und bedeutende Landlebensräume der in Tab. 5 aufgeführten Amphibienarten werden durch die Planung nicht berührt. Auch indirekte Beeinträchtigungen, z.B. Ruderalisierungseffekte, sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage des Geltungsbereichs ist zudem nur mit einer sporadischen Nutzung als Landlebensraum zu rechnen.  Dies gilt zwar auch für potenzielle einzelne Winterverstecke im kleinen Gehölzbestand am Westrand von Teilgebiet B des Geltungsbereichs (Abb. 2). Da hier ein Verlust von Lebensstätten aber nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
§ 44 Abs. 5 BNatSchG	Die in Tab. 5 aufgeführten Arten finden in der Umgebung, z.B. in naturnahen Gärten, kleinen Parks und an von Gehölzen bestandenen Rändern von Stillgewässern und Gräben sowie in den zur Erhaltung festgesetzten Gehölzen des Geltungsbereichs weiterhin geeignete Winterverstecke. Der von einer Zerstörung betroffene Bereich ist zudem nur sehr klein. Daher bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

## Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Amphibien

Sofern die als Winterversteck von Amphibien geeigneten Gehölze am Westrand von Teil B des Geltungsbereichs im September gerodet werden, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG

In Kolborn/Stadt Lüchow (Wendland) soll auf zwei Flächen mit einer Größe von zusammen ca. 1,14 ha eine Bebauung ermöglicht werden. Planungsrechtlich sollen die beiden Vorhaben über eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB vorbereitet werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten geeignete Habitatstrukturen auf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen und zum Schutz von Insekten ist eine Ausleuchtung von Baustellen, Gebäudefassaden, Dächern und Außenanlagen z.B. durch Bewegungsmelder auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Beleuchtung der genannten Bereiche darf nur mit insektenfreundlichen, streulichtarmen Lampentypen erfolgen (Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum von 590 nm, mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K, Minimierung der Lichtstärke). Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Streulicht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Grünflächen ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten.
- Um eine Tötung und erhebliche Störung von Brutvögeln zu vermeiden, dürfen Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar entnommen werden.
- Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Amphibien in potenziellen Winterverstecken ist dadurch zu vermeiden, dass die Rodung der Gehölze am Westrand von Teil B des Geltungsbereichs im September, bevor die Amphibien ihre potenziellen Winterverstecke aufsuchen, vorgenommen wird.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht.

Bleckede, 22. September 2021



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

## 8 QUELLEN

- ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.
- ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.
- BIOSPÄHRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAU, HG. (2015): Liebenswerte Geschöpfe der Nacht. Fledermäuse im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau. Broschüre. Lüneburg 67 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04
- GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.
- KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.
- KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.
- KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespf. Niedersachsen Heft 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.
- MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.
- NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2021): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.
- NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2021): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html).
- PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57/2020: 13-112. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.
- THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.
- WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

# ANHANG

